



Anleihebedingungen

zur

5,00 % Unternehmensschuldverschreibung 2014/2020

Bestehend aus bis zu 15 Teilschuldverschreibungen

ISIN DE000A13SM09 / WKN A13SM0

der

HPI AG
München, Deutschland

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Nennbetrag, Form und Verwahrung, Clearing

§ 1.1 Nennbetrag und Stückelung

§ 1.1.1 Die 5,0 % Unternehmensschuldverschreibung 2014/2020 der HPI AG, München, (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von

bis zu EUR 1.500.000,00
(in Worten: bis zu EURO einmillionenfünfhunderttausend),

ist eingeteilt in bis zu Stück 15 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 100.000,00 (die „Teilschuldverschreibungen“).

§ 1.1.2 Die Teilschuldverschreibungen valutieren vom 1. Dezember 2019 (einschließlich) an in Höhe von EUR 130.000,00 je Teilschuldverschreibung.

§ 1.2 Form und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream Frankfurt“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird durch handschriftliche Unterzeichnung durch den Vorstand der Anleiheschuldnerin rechtswirksam. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 1.3 Clearing

Übertragungen von Teilschuldverschreibungen setzen entsprechende Depotbuchungen voraus und erfolgen nach dem von dem jeweiligen Clearing-System hierfür bestimmten Verfahren; die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der Globalurkunde.

§ 2 Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen, der Abwicklung der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens gleichrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin aufzurechnen. Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

§ 3 Verzinsung

§ 3.1 Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 1. Dezember 2019 (einschließlich) an mit jährlich 5,00 % (der „Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. Dezember jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“) fällig und unter Beachtung der ergänzenden Regelung in Ziffer 5.4 zahlbar. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.

§ 3.2 Verzug

Sofern die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß Ziffer 4 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines Verzugschadens, ist ausgeschlossen.

§ 3.3 Zinstagequotient

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 3.4 Kapitalisierungsrecht der Anleiheschuldnerin

§ 3.4.1 Die Anleiheschuldnerin kann verlangen, dass nach Abschluss dieser Änderungsvereinbarung fällig werdende Zinsbeträge kapitalisiert werden.

§ 3.4.2 Um von ihrem Recht in Ziffer 3.4.1 Gebrauch zu machen erklärt die Anleiheschuldnerin der Anleihegläubigerin vor Ablauf des zweiten Geschäftstags nach dem jeweiligen Zinszahlungstag die Kapitalisierung des jeweils fälligen Zinsbetrags.

§ 3.4.3 Durch Abgabe einer Erklärung nach Ziffer 3.4.2 wird der jeweils ausstehende Zinsbetrag mit Wirkung zum Zinszahlungstag dem Valutabetrag hinzugerechnet und wird als Teil der Anleihe behandelt.

§ 4 Endfälligkeit, Tilgung, Rückerwerb, Vorzeitige Rückzahlung

§ 4.1 Endfälligkeit, Tilgung

§ 4.1.1 Die Teilschuldverschreibungen werden am 15. März 2021 zu ihrem noch ausstehenden Valutabetrag, zuzüglich der anteiligen Zinsen für die bis zum Tag der Rückzahlung laufende Zinsperiode, zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher vollständig getilgt, zurückgezahlt oder von der Anleiheschuldnerin zurückgekauft oder die Anleihegläubiger die Wandlung der Teilschuldverschreibungen in Aktien erklärt haben oder die Teilschuldverschreibungen in Aktien gewandelt wurden.

§ 4.1.2 Bis die Wandlung der Teilschuldverschreibungen in Aktien vollzogen wurde verlängert sich die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen jeweils automatisch um weitere sechs Monate.

§ 4.2 Rückerwerb

Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf sonstige Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Anleiheschuldnerin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 5 Zahlungen

§ 5.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.

§ 5.2 Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin hat das Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 8 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

§ 5.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in Ziffer 5.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin an Clearstream Frankfurt oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

§ 5.4 Geschäftstage

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Clearstream Banking AG, Frankfurt und Geschäftsbanken in Stuttgart für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

§ 5.5 Zahlungstag/Fälligkeitstag

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls angepasst gemäß Ziffer 5.4, die Zahlung zu leisten ist, und ein „Fälligkeitstag“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

§ 5.6 Hinterlegung

Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Anleiheschuldnerin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 6 Steuern

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall leistet die Anleiheschuldnerin die Beiträge an die zuständige Behörde. Die Anleiheschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Anleihegläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 7 Wandlungsrecht

§ 7.1 Wandlungsstelle

Die Anleiheschuldnerin hat das Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, als Wandlungsstelle (die „**Wandlungsstelle**“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass jederzeit eine Wandlungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen. Die Anleiheschuldnerin kann die Wandlungsstelle jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen (mit Ausnahme von außerordentlicher Kündigung und/oder Insolvenz, bei denen keine Frist eingehalten werden muss) durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

§ 7.2 Wandlungsfrist und Wandlungspreis

§ 7.2.1 Wandlungsrecht

Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 7 jederzeit das Recht auf Wandlung (das „**Wandlungsrecht**“) seiner Teilschuldverschreibungen in voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin (die „**Aktien**“) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden. Nachdem die Wandlungserklärung gemäß nachstehender Ziffer 7.3.5 wirksam geworden ist, endet das Recht des die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibung und auf Erhalt von Zinszahlungen; anstelle der Rückzahlung ist die Anleiheschuldnerin zur Lieferung von Aktien gemäß dieser Ziffer 7 verpflichtet.

§ 7.2.2 Wandlungspreis

Der Preis, zu dem Aktien von der Anleiheschuldnerin an Anleihegläubiger bei Wandlung geliefert werden (der „**Wandlungspreis**“), beträgt EUR 1,01 je Aktie. Die Anzahl der bei der Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Valutabetrags einer Teilschuldverschreibung durch den am Wandlungstag (wie in Ziffer 7.3.5 definiert) geltenden Wandlungspreis. Das Ergebnis dieser Teilung ist auf ganze Aktien abzurunden. Aktienspitzen entfallen und werden nicht bar vergütet. Demgemäß wird jede Teilschuldverschreibung bei einem anfänglichen Valutabetrag von EUR 100.000,00 – vorbehaltlich nachfolgender Verringerung des Valutabetrags durch Tilgungen, vorbehaltlich nachfolgender Erhöhung des Valutabetrags um kapitalisierte Zinsen in 99.009 Aktien gewandelt. Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtvalutabetrags der gleichzeitig gewandelten Teilschuldverschreibungen.

§ 7.2.3 Beendigung des Wandlungsrechts

Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 8 zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt hat.

§ 7.3 Wandlungsverfahren

§ 7.3.1 Ausübung des Wandlungsrechts

Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb der Wandlungsfrist (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank bei der Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß Ziffer 7.3.2 (die „Wandlungserklärung“), die (in der jeweils maßgeblichen Fassung) bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Ziffer 7.3.3 an die Wandlungsstelle liefern sowie etwaige gemäß Ziffer 7.3.7 vom Anleihegläubiger zu zahlende Beträge über seine Depotbank an die Wandlungsstelle überweisen. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

§ 7.3.2 Inhalt der Wandlungserklärung

Die Wandlungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- (i) Namen und Anschrift des ausübenden Anleihegläubigers;
- (ii) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) das Depot des Anleihegläubigers oder seiner depotführenden Bank bei Clearstream Frankfurt, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
- (iv) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG abzugeben.

§ 7.3.3 Einlieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream Frankfurt. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG für den Anleihegläubiger abzugeben, während die Teilschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.

§ 7.3.4 Prüfung durch die Wandlungsstelle

Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 7.3.1 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen die in der Ausübungserklärung angegebene Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Wandlungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Eventuell gegenüber der in der Wandlungserklärung angegebenen Anzahl von Teilschuldverschreibungen überzählige Teilschuldverschreibungen werden an den Gläubiger zurückgegeben.

§ 7.3.5 Wirksamwerden der Wandlung

Die einmal zugegangene Wandlungserklärung wird an dem Tag, an dem alle Bedingungen nach Ziffer 7.3.1 erfüllt sind, wirksam. Der Wandlungstag, an dem das Wandlungsrecht von einem Anleihegläubiger hinsichtlich einer Teilschuldverschreibung ausgeübt wird (der „Wandlungstag“), ist der in die Wandlungsfrist fallende Tag, an dem die Wandlungserklärung

wirksam geworden ist, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag.

§ 7.3.6 Lieferung der Aktien

Falls Teilschuldverschreibungen aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu wandeln sind, wird die Anleiheschuldnerin durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als sieben Geschäftstage nach dem Wandlungstag, die Lieferung der Aktien an die jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger durch Clearstream Frankfurt bewirken. Die Aktien werden aus einem bedingten Kapital der Anleiheschuldnerin in Höhe eines rechnerischen Anteils der Aktien am Grundkapital der Anleiheschuldnerin von bis zu EUR 1.515.00,00 stammen, das gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin vom 25. Juni 2020 geschaffen und am 11. August 2020 in das Handelsregister der Anleiheschuldnerin eingetragen wurde.

Die Anleiheschuldnerin kann jedoch in eigenem Ermessen statt neue Aktien aus dem bedingten Kapital auszugeben auch eigene Aktien liefern, soweit sie solche besitzt und zu dieser Art der Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Die Anleiheschuldnerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Begebung der Wandelschuldverschreibung zulässig ist und die Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Ausgabe zum Börsenhandel zugelassen und börsenmäßig lieferbar sind.

§ 7.3.7 Tragung von Steuern und Kosten

Ein Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Anleiheschuldnerin gemäß dieser Ziffer 7 anfallen.

§ 8 Kündigung

§ 8.1 Kündigung durch die Anleihegläubiger

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund, bei dem jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, liegt vor wenn:

§ 8.1.1 die Anleiheschuldnerin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder

§ 8.1.2 ein wichtiger Grund eintritt, den die Parteien in einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich als Kündigungsgrund vereinbart haben, wobei dann gegebenenfalls die in der Vereinbarung konkret enthaltenen Regelungen zum Kündigungsrecht zu beachten sind, oder

§ 8.1.3 die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt, oder

§ 8.1.4 ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Anleihe-

schuldnerin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts entfallen ist.

§ 8.2 Benachrichtigung

Eine Erklärung gemäß Ziffer 8.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 8.1 ergibt.

§ 8.3 Wirksamkeit

Im Falle der Ziffer 8.1.2 wird eine Erklärung, mit der die Teilschuldverschreibungen gekündigt werden, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 8.1.1, 8.1.3. oder 8.1.4 bezeichneten Fälle vorliegt und andauert, nur wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen von mindestens der Hälfte des Gesamtnennbetrags der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin auf deren Homepage sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 10 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Anleiheschuldnerin ebenfalls unbenommen, sofern dabei nicht gegen die Bestimmungen dieser Anleihebedingung verstoßen wird.

§ 11 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr.

§ 12 Änderung der Anleihebedingungen

Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der

Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

§ 13 Verschiedenes

§ 13.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

§ 13.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 13.3 Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 13.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten diese Anleihebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

§ 13.5 Geltendmachung von Ansprüchen

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:

- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream Frankfurt und die Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream Frankfurt sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt, sowie
- (b) einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream Frankfurt beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, einschließlich Clearstream Frankfurt, von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat, und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

§ 13.6 Erfüllungsgehilfen

Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder

Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13.7 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.